

## **AHV/IV/EL:**

**AHV:** Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen. Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen erhältlich.

Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahre.

Das ordentliche Rentenalter beginnt für Frauen:

- des Jahrgangs 1939 bis 1941 mit 63 Jahren,
- des Jahrgangs 1942 und jünger mit 64 Jahren.

**Beiträge der Nichterwerbstätigen:** Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, welche keine oder ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, müssen Beiträge an die AHV entrichten, damit keine Beitragslücken entstehen. Dies gilt namentlich für:

- Vorzeitig Pensionierte
- Bezüger und Bezügerinnen von IV-Renten
- Ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene ohne Erwerbstätigkeit
- Verwitwete ohne Erwerbstätigkeit
- Ehegatten von Pensionierten, welche noch nicht Renten berechtigt sind
- Weltreisende

Die Anmeldeformulare sind bei den AHV-Ausgleichskassen oder der Gemeinde-Zweigstelle erhältlich.

**Invalidenversicherung (IV):** Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind, sind grundsätzlich obligatorisch bei der IV versichert. Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Dieser Gesundheitsschaden muss voraussichtlich bleibend oder zumindest für längere Zeit bestehen. Um von der Invalidenversicherung Leistungen zu erhalten, müssen Sie Ihren Anspruch bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons anmelden. Anmeldeformulare sind bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und den Gemeinde-Zweigstellen erhältlich.

**Ergänzungsleistungen (EL):** Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet.

Ergänzungsleistungen können Personen erhalten:

- Die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine ganze oder halbe Rente der IV, eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten
- Die in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Schweiz sind.
- EL können auch Ausländerinnen oder Ausländer erhalten, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.

Personen, welche keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf EL geltend machen.

Für Fragen rund um die AHV/IV/EL wenden Sie sich bitte an die Gemeinde-Zweigstelle. Informationen, Formulare und Merkblätter erhalten Sie auch unter: <http://www.ahv.ch/>